

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS

NUR EINZEL-UND DOPPELHAUSER

BUERSAUBARE UND NICHT BEESAU-

DARE GRUNDSTOCKSFLÄCHEN

FIRSTRICHTUNG VERBINDLICH

TRASSENVERKEHRSFLAGIEN

STRASSENUEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

9 9 Abs. 1 Nr. 2 38aus

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBaug

6 9 Abs. 1 Nr. 2 35gud

9 Abs. 1 Nr. 11 abaus

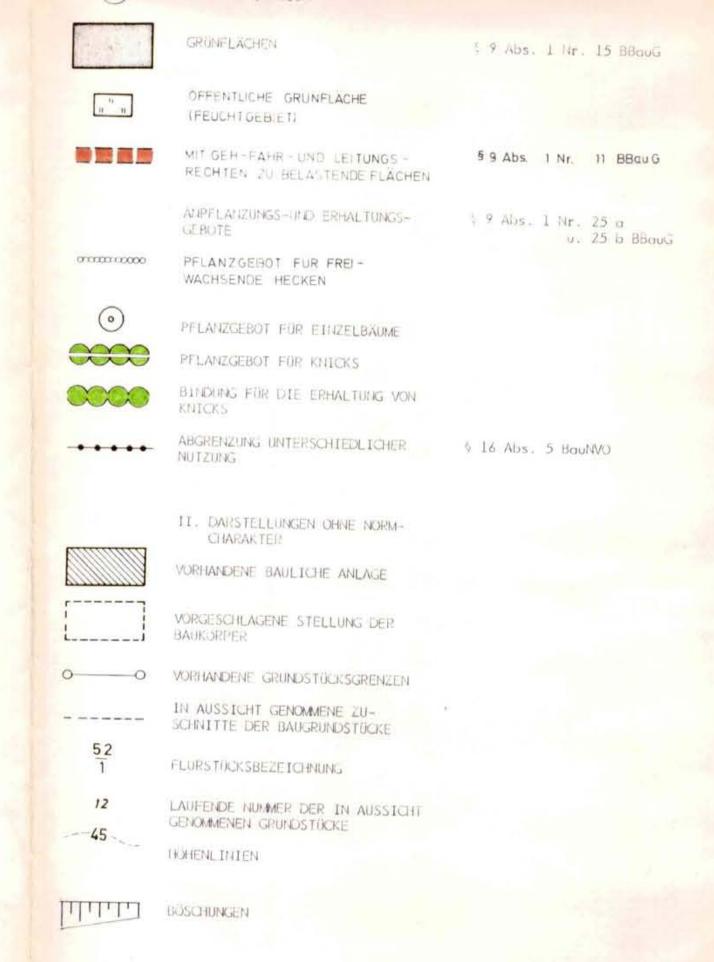
§ 23 BaultVO

HOCHS TGRENZE

DACHNEIGUNG

DAUWEISE

ZULASSIG



## TEIL B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Allgemeine Wohngebiete

In dem festgesetzten WA-Gebiet werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes), 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), 3 (Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke), 4 (Gartenbaubetriebe) und 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- 1,2 In dem festgesetzten WA-Gebiet sind gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- 2. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) Garagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der bebaubaren Flächen als Einzel- oder Doppelgaragen zulässig.
- 3. Anpflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

## 3.1 Einzelbäume

Im Sinne der Planzeichnung sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der privaten Grundstücke Bäume (Tilia Cordata - Winterlinde) zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume sind als dreimal verschulte Hochstämme einzubringen.

3 7 Knicks

Fur die anzulegenden Knicks ist ein Erdwall mit einer Böschungsneigung von mindestens 1 : 1,5 aufzuschütten und zu bepflanzen. Dabei ist auf einen hohen Anteil von Büschen und Sträuchern zu achten.

## Freiwachsende Hecken

Im Sinne der Planzeichnung sind freiwachsende Hecken mit einer Breite von 2,00 m und einer Höhe über 2,00 m anzulegen und zu erhalten. Als Pflanzmaterial ist zu berücksichtigen:

- I. Acer Compestre 2. Rosa Canina
- (Feldahorn)
- 3. Cornus Mas
- (Hundsrose) (Kornelkirsche)
- 4. Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG)
- 4.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Knicks sind zur Bestandssicherung alle 7 - 10 Jahre auf den Stock zu setzen, mit Ausnahme der Überhälter. Vorhandene Lücken sind zu schließen. Die Eichenüberhälter sind zu erhalten.
- 4.2 Feuchtgebiet

Das Feuchtgebiet ist gemäß § 12 LPflegG zu erhalten. Eingriffe, die den Fortbestand des Feuchtgebietes gefährden, sind nicht zulässig.

- 5. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 82 (1) LBO)
- 5.1 Einfriedigungen an den vorderen Grundstücksgrenzen sind nur als lebende Hecken bis 0,70 m zulässig.
- 5.2 Bauliche Anlagen in Hanglage

Grundstücke in Hanglage sind Grundstücke mit einem Höhenunterschied von mehr als 2,00 m von der Straßenbegrenzungslinie bis zur rückwärtigen Bau-Bei baulichen Anlagen in Hanglage ist nach § 17 Abs. 5 BauNVO ein zusätz-

Höhenunterschiede sind durch flache Böschungen auszugleichen. Stützwände und Abtragungen sind, soweit nicht technisch erforderlich, unzulässig.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäude-

Bauliche Anlagen dürfen, soweit nichts anderes festgesetzt ist, nicht höher als 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bei baulichen Anlagen in Hanglage darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist die Oberkante der Straßenmitte bzw. des dem Grundstück zugeordneten Erschließungselementes.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGB1. 1.5. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGB1. I. S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 82 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Febr 1983 (GVOR1, Schl.-H. S. 86),

wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindeertretung vom 18.1 1582 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3

Für das Gebiet Robel - Wurthbestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.54 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstufeln vom durch Abdruck in der Doffebliner Macher / Rubedet Woodpillen

- Der Bürgermeiste

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach & 2 a BBauG ist am 12,12 1749 durchgeführt worden.

blatt am 16.01.1580 erfolgt.

ist nach \$ 2 a Abs. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

- Der Bürgermeister -

- Der Bürgermei:

Die von der Planung berührten Träger offentlicher Belange sind mit Sch vom 23.04.198 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert Worden.

den N 1. März 1984 - Der Bürgermeiste

Die Gemeindevertretung hat am 18.02.190 den Entwurf des 89 bauungsp Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

den 1 1. März 1984 - Der Bürgermeist

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.08.1982 bis zum 10.09.1982 während folgender Zeiten - Diensterkenausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und An-

regungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokall geltend gemacht werden können, am 29 04 1882 in Oshobkinet Insuger lübeder Man de bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom ortsüblich bekanntgemacht worden.

Robd , den O 1. März 1984 - Der Burgermeiste

Der katastermäßige Bestand am 28. Aug. 1984 sowie die geometrischen Folia der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eufin , den 25. Sep. 1984

- Das Katasteran

e Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Beden boer die Stellungnahme om 13.11 1982 entschieden. Das Ergebnis ist

den 0 1. März 1984 - Der Burgermeiste

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text wurde am 18.11 BR von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertre 18.11 MR gebilligt.

- Der Bürgermeiste

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planze A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreise vom 02.11 184 Az.: 611.0/2 - 041/33 - mit Auflagen und Hinweist

- Der Bürgermeiste

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertret erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises bestätigt.

- Der Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (1/41 A) und Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

- Der Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ALAR 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Ge tendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Auftsfü gen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs ansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin ( 17.18.18) rechtsverbindlich geworden.

- Der Bürgermeiste

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3 -FÜR DAS GEBIET RÖBEL- WURTH-

( TEIL 2 )

